Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW







Landtag Nordrhein-Westfalen Frau Margret Voßeler MdL Vorsitzende des Integrationsausschusses Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

-ausschließlich per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de-

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/724

A19, A02

Ansprechpartner:

Martin Schenkelberg, Beigeordneter,

Landkreistag NRW

Tel.-Durchwahl: 0211/300 491-200 Fax-Durchwahl 0211/300 491-660 E-Mail: m.schenkelberg@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 33.60.01 MCS/AN (LKT)

Friederike Scholz, Referentin,

Städtetag NRW

Tel.-Durchwahl: 0221/3771-440 Fax-Durchwahl: 0221/3771-409 E-Mail: friederike.scholz@staedtetag.de

Aktenzeichen: 30.87.03 N

Michael Becker, Hauptreferent, Städte- u. Gemeindebund NRW Tel.-Durchwahl: 0211/4587- 246 Fax-Durchwahl: 0211/4587- 291 E-Mail: michael.becker@kommunen-in-

nrw.de

Aktenzeichen: 16.0.11-001/002

Datum: 04.07.2018

Stichwort: "Integration – Anhörung A19 – 10.07.2018"

Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 17/2659) Ihr Schreiben vom 19. Juni 2018

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Übermittlung des Entwurfs der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Teilhabeund Integrationsgesetzes und die Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Wir nehmen diese Möglichkeit gerne wahr.

Allgemeine Vorbemerkungen

Die kommunalen Spitzenverbände sehen die teilweise Weitergabe der Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen im Jahr 2018 als ein erstes Zeichen der finanziellen Anerkennung der kommunalen Integrationsarbeit. Die Kommunen des Landes NRW unternehmen seit dem erhöhten Zustrom von Flüchtlingen im Herbst 2015 enorme Kraftanstrengungen, um diese unterzubringen, zu

versorgen und bestmöglich zu integrieren. Sie leisten die eigentliche "Kernerarbeit" bei der Bewältigung dieser gesamtstaatlichen Aufgabe. Integration kann nur vor Ort erfolgen und auch nur dort gelingen. Daher ist jede Investition in die kommunale Integrationsarbeit gut angelegtes Geld für die Zukunft unserer Gesellschaft. Die Mittel werden vor Ort in den Kommunen gebraucht und auch sinnvoll eingesetzt.

Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf erfüllt das Land zumindest teilweise eine fortlaufend und vehement vorgetragene Forderung der kommunalen Spitzenverbände, die Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen weiterzuleiten (vgl. u.a. unsere Stellungnahmen zum Landeshaushalt 2017 vom 28.09.2016, Stellungnahme-Nr. 16/4274, zum Nachtragshaushaltsgesetz 2017 vom 27.09.2017, Stellungnahme-Nr. 17/27 sowie zum Landeshaushalt 2018 vom 22.11.2018, Stellungnahme-Nr. 17/133). Das begrüßen wir sehr.

Aus kommunaler Sicht ist aber zu kritisieren, dass der Entwurf die Weitergabe eines nur geringen Anteils (100 Mio. Euro) der vom Bund zur Verfügung gestellten Integrationspauschale in Höhe von insgesamt ca. 434 Mio. Euro für NRW an die Kommunen vorsieht. Wir erwarten daher weiterhin, mit Blick auf künftige Zahlungen des Bundes, dass den Ankündigungen, die Gelder vollständig an die Kommunen weiterzuleiten, Taten folgen und die Kommunen nicht nur "partizipieren" sollen – wie es die Gesetzesbegründung auf S. 14 nahelegt.

Zu Art. 1 Ziff. 5 des Entwurfs – § 14a Teilhabe- und Integrationsgesetz (Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen)

Zur Höhe der Zuweisungen nach § 14a Abs. 1 verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen, zur Beschränkung der Zuweisungen auf die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf unsere Anmerkungen zu künftigen Anpassungsbedarfen.

§ 14a Abs. 2 sieht einen bestimmten Verteilschlüssel vor. Der Vorschlag der Landesregierung zur Verteilung der Integrationsmittel wird grundsätzlich befürwortet. Die Hauptlast der Integration liegt bei den Kommunen, in denen die Flüchtlinge leben. Hier findet im Wesentlichen die notwendige Integrationsarbeit statt. Der Verteilungsschlüssel orientiert sich verursachungsgerecht an der Anzahl der zu integrierenden Menschen in den Kommunen.

Begrüßt wird auch, dass die Landesregierung in § 14a Abs. 2 Satz 1 unserem Anliegen Rechnung trägt, Nachmeldungen zu den Monatsmeldungen zur Bestandsstatistik nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz zu berücksichtigen. Auch die Aufnahme eines Sockelbetrages (Satz 2) ist mit Blick auf kleinere Gemeinden mit einer Landesaufnahmeeinrichtung sachgerecht.

Wir begrüßen, dass die Pauschale nach § 14a Abs. 3 Satz 1 von Amts wegen ausgezahlt werden soll. Die Auszahlung sollte jedoch nicht erst nach dem 31.10.2018, sondern unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

Auch die unwiderlegbare Vermutung des § 14a Abs. 5 Satz 4, nach der die Aufwendungen der Gemeinden in Höhe der jeweiligen Zuweisungen entstanden sind bzw. entstehen, begrüßen wir. Diese Regelung trägt der vernünftigen Annahme Rechnung, dass die Höhe der Aufwendungen der Kommunen die Höhe der Zuweisungen des Landes mindestens erreicht und die Gelder daher in jedem Falle zweckentsprechend eingesetzt worden sind bzw. werden.

Zu künftigen Anpassungsbedarfen des Gesetzes

Nach § 14a sollen ausschließlich die Gemeinden, also die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Zuweisungen erhalten. Die kommunalen Spitzenverbände sind sich – unbeschadet der Verteilung der Mittel anhand der Anzahl der zu integrierenden Menschen – darüber hinaus einig, dass bei der künftigen Weiterleitung von Bundesmitteln zur Integration berücksichtigt wird, dass es integrationsbedingte Mehrkosten auch bei solchen Aufgaben gibt, die ausschließlich in der Verantwortung der Kreise und kreisfreien Städte liegen. Insoweit erscheint es sachgerecht, künftig weiterzuleitende Integrationspauschalen für den kreisangehörigen Raum angemessen und aufwandsorientiert zwischen kreisangehörigen Städten und Gemeinden einerseits und Kreisen andererseits aufzuteilen. Die kommunalen Spitzenverbände stehen für Gespräche mit der Landesseite zur praktischen Umsetzung dieser Forderung für die Folgejahre gerne bereit.

Abschließend möchten wir nochmals betonen, dass die teilweise Weiterleitung der Gelder aus der Integrationspauschale des Bundes nur ein Zwischenschritt sein kann. Die den Kommunen zur Verfügung stehenden Mittel reichen derzeit bei weitem nicht aus, um der Querschnittsaufgabe der Integration in den Kommunen gerecht zu werden. Die kommunalen Spitzenverbände fordern das

- 4 -

Land daher auf, Mittel des Bundes für Integrationsaufgaben künftig generell und in vollem Umfang

an die Kommunen weiterzuleiten.

Wir gehen davon aus, dass die politische Zusage der Landesregierung, die Integrationspauschale des

Bundes, so sie denn auch in den folgenden Haushaltsjahren gewährt wird, ungekürzt an die Kommunen weiterzuleiten, gilt. Da es mittlerweile entsprechende Signale aus Berlin gibt, sollte bei

der laufenden Aufstellung des Landeshaushalt 2019 eine entsprechende Bereitstellung schon jetzt

eingeplant werden. Gleichzeitig muss die Landesregierung eine neue Verteilungsregelung für die

Jahre 2019 ff. zügig erarbeiten (s.o.).

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hahn

Beigeordneter des Städtetages Nordrhein-Westfalen Martin Schenkelber

Beigeordneter des

Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Andreas Wohland

Beigeordneter des

Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen